



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Versteigerung von Fundsachen Seite 1
- Steuerfestsetzungen Seite 1
- Widmung von Straßen Seite 2
- Baumfällungen Seite 3
- Wahlbekanntmachung Seite 4f.

Gremium

- Jugendhilfeausschuss Seite 5

Impressum

Seite 1

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Versteigerung von Fundsachen

Die beim Rechts- und Ordnungsamt – Fundbüro – abgegebenen und weder vom Finder noch vom Verlierer abgeholten Fundgegenstände aus der Zeit **bis 31.08.2015** werden an den nachstehend genannten Terminen öffentlich, meistbietend gegen Barzahlung im Stadthaus, Kreyßigflügel, 1. Obergeschoss, Zimmer 113, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz, versteigert:

02.03. und 03.03.2016, jeweils ab 14:00 Uhr.

Unter Bezugnahme auf § 980 BGB können Ansprüche auf Fundsachen, die zur Versteigerung kommen, **bis 26.02.2016** geltend gemacht werden.

Es ist vorgesehen vor allem Fahrräder zu versteigern.

Öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuer 2016

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer für das Jahr 2016 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2015 festgesetzt.

Hundsteuer 2016

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz wird die Hundsteuer 2016 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2015 festgesetzt.

Zweitwohnungsabgabe 2016

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz wird die Zweitwohnungsabgabe 2016 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2015 festgesetzt.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten, werden diese durch besonderen Bescheid bekannt gegeben.

Gegen vorstehende Steuerfestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus - Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3 – 5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Vertragsgegenstandes zu benennen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de/virtuellepoststelle aufgeführt sind.

Stadtverwaltung Mainz

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport; Abteilung Steuerverwaltung



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Öffentliche Bekanntmachung
Widmung von Straßen in der Stadt Mainz

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBL S. 273), in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgend bezeichneten Verkehrsflächen im Stadtgebiet von Mainz dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Länge/Fläche	Beschränkung auf Benutzungsarten
1	Gonsbachblick, Gemarkung Gonsenheim, Flur 15, Parz. aus 575, von Karlsbader Straße bis Gonsbachblick Nr. 23	136m	
2	Gonsbachblick, Gemarkung Gonsenheim, Flur 15, Parz. aus 577, aus 578, Weg entlang Karlsbader Straße 24 und Weg entlang Gonsbachblick 76-84	122m	Fußweg
3	An der Finnensiedlung, Gemarkung Gonsenheim, Flur 15, Parz. 576, von Gonsbachblick bis Franz-August-Becker-Straße	263m	
4	Karlsbader Straße, Gemarkung Mombach, Flur 10, Parz. 230/53, Stichstraße zu Hs.-Nr. 17	248m	
5	Ludwig-Schwamb-Straße, Gemarkung Finthen, Flur 1, Parz. 389/148, 389/89, Stichstraße entlang Hs.-Nr. 66-76 und Stichstraße entlang Hs.-Nr. 78-86	87m	

Die vorgenannten Straßen und Wege sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Landesstraßengesetzes. Diese Verfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus - Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de/virtuellepoststelle aufgeführt sind.

Mainz, den 03.02.2016

Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete



Baumfällungen

Ortsteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Mainz-Altstadt	Gaustraße	1 x Robinie, Nr. 2	Fäule
Mainz-Ebersheim	Grünanlage Wildrosenweg	1 x Ahorn, o. Nr.	Bruchgefahr
Mainz-Gonsenheim	Elsa-Brändström-Str.	1 x Waldkiefer, o. Nr.	abgestorben
Mainz-Hechtsheim	Rhein Hessenstraße	1 x Robinie, Nr. 332	Stockfäule
	Zagrebplatz / Basketballplatz	2 x Weiden, o. Nr.	Pilzbefall
Mainz-Laubenheim	Laubenheimer Park	1 x Buche, Nr. 640	Pilzbefall / Bruchgefahr
Mainz-Lerchenberg	Alter Sportplatz	1 x Stieleiche, Nr. 19	Vitalitätsverlust
Mainz-Mombach	Am Lemmchen	1 x Robinie, Nr. 5	Fäule
	Am Lemmchen	1 x Eschenahorn, Nr. 11	abgestorben
	Kreuzstraße	1 x Robinie, Nr. 24	Fäule
Mainz-Neustadt	Aspeltstraße	2 x Robinie, Nr. 15 + 16	Stockfäule
	Leibnizstraße	1 x Robinie, Nr. 39	Stockfäule
	Moltkestraße	1 x Robinie, Nr. 32	Stockfäule
	Uhlandstraße	1 x Robinie, Nr. 16	Stockfäule
	Wallastraße	1 x Robinie, Nr. 76	Stockfäule
Mainz-Oberstadt	Grünanlage Stadtpark Abschn. 2	1 x Esche, Nr. P19520	Fäule



Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 13. März 2016, findet die **Wahl zum 17. Landtag von Rheinland-Pfalz** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Mainz ist in 2 Wahlkreise geteilt. Der Wahlkreis 27 – Mainz I umfasst die Stadtteile Mainz-Altstadt, Mainz Neustadt, Mainz-Oberstadt, Mainz-Hartenberg/Münchfeld, Mainz-Weisenau und Mainz-Laubenheim und ist in 62 Stimmbezirke eingeteilt.

Der Wahlkreis 28 – Mainz II umfasst die Stadtteile Mainz-Mombach, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Finthen, Mainz-Bretzenheim, Mainz-Marienborn, Mainz-Lerchenberg, Mainz-Drais, Mainz-Hechtsheim und Mainz-Ebersheim und ist in 62 Stimmbezirke eingeteilt. .

Alle Wahllokale in Mainz sind barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 21.02.2016 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können.

Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.



V.



Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Mainz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem im unverschlossenen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tag der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stadtverwaltung oder am Tag der Wahl bis spätestens 18 Uhr im Briefwahlbüro, Rathaus, Briefwahlbüro, Erdgeschoss, Jockel-Fuchs-Platz 1, Mainz, abgegeben werden.

Das Stimmrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mainz, den 11. Februar 2016

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Dienstag, 23.02.2016, 16:00 Uhr,
Haus der Jugend, Mitternachtsgasse 8, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 4 bis 5
2. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 18.11.2015
3. Beschlussfassung über Anhörung und Erörterung mit Vertretern von Jugendverbänden zu TOP 4 (§ 4 AG KJHG, § 35 GemO iVm § 46 GemO)

b) öffentlich

4. Präsentation des 2. Kinder- und Jugendberichtes Rheinland-Pfalz (www.kinder-und-jugendbericht-rlp.de)
5. Offene Kinder- und Jugendarbeit im Haus der Jugend, Präsentation und Rundgang

Mainz, 20.01.2016

gez.

Georg Steitz
Vors. des Jugendhilfeausschusses

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter